

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kartonagewarenhersteller/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 253/1983 1. Mai 1983

Berufsbild

Für den Lehrberuf Kartonagewarenhersteller/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis einfacher, mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Vorgänge an Maschinen und Geräten		
3	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
4	Kenntnis der wichtigsten Erzeugnisse der Kartonagewarenherstellung	-	
5	-	Kenntnis komplizierter Verpackungsgrundrisse von aus mehreren Materialien zusammengesetzten Erzeugnissen	
6	Messen, Schneiden, Rillen, Ritzen, Biegen und Schlitzen	-	-
7	-	Einstellen und Einrichten von Stanzmaschinen	Stanzen
8	-	Zuschneiden einschlägiger Materialien	
9	Anfertigen von Skizzen	-	-
10	Anfertigen von Mustern einfacher Verpackungen von Hand	Anfertigen von Verpackungsmustern	-
11	-	Einteilen (Flächeneinteilung) einschließlich Flächen- und Nutzenberechnung	-
12	-	-	Herstellen von neuen Schachtelformen und Darstellung des Produktionsablaufes
13	-	Kenntnis über die Druckverfahren	-
14	-	Kenntnis anderer Verpackungsmaterialien und deren Verarbeitung	
15	Kleben mit verschiedenen Klebstoffen	-	-
16	-	Bogenkaschierungen, Kaschierungen von Werkstücken sowie Überziehen derselben	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Kartonagewarenerzeuger/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 253/1983 1. Mai 1983

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17	Heften von Schachteln	Heften	-
18	Kenntnis über Schmiermittel	-	-
19	-	Kenntnis der Funktion der verwendeten Maschinen	
20	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
21	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
22	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.